

Gemeinde Kaltbrunn



Baulinienplan Müllispergbach Abschnitt Wilen

Gewässerabstand

Vom Gemeinderat erlassen am: 15. AUG. 201

Der Gemeindepräsident: _____ Der Gemeindevize: _____

Öffentliche Planauflage

13. NOV. 2013 – 12. DEZ. 20

Vom Baudepartement des Kanton St. Gallen genehmigt am: 28. MAI 2019

Mit Ermächtigung
Der Leiter, des Amtes für Raumentwicklung und Geoinformation

Oktober 2013



Niederer + Pozzi Umwelt AG
Postfach 365, 8730 Uznach
Tel: 055 285 91 80
E-Mail: umwelt@nipo.ch

Datum: 16.10.201
Gez.: or/sc
Grösse: 30/117 cm

Festlegung

- Baulinie für Bauteile

- Baulinie für Anlagen

- Baulinie für Bauten und Anlagen

Sonderbauvorschrift

Zwischen Baulinien für Bauten und jenen für Anlagen sind - unabhängig der Frage ihrer Bewilligungspflicht - nur Anlagen zulässig, die für schwere Bau- und Unterhaltsmaschinen keine Hindernisse darstellen und die befahren werden können, ohne dass dadurch grosse Kosten für die Wiederherstellung entstehen. Die angrenzende Uferbestockung bzw. deren künftiges Aufkommen darf nicht beeinträchtigt werden.

Hinweise

► Beurteilung Gewässerraum

► Verzicht Gewässerraum

 Gewässer

 Gewässerraum gemäss Art. 41a GSchV



Bachprojekt

— Baulinie für Tiefbauten gemäss Gestaltungsplan und Überbauungsplan
"Janahof" vom 24. Februar 1989

— Baulinie für Hochbauten gemäss Gestaltungsplan und Überbauungsplan
"Janahof" vom 24. Februar 1989

